OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351778/2/KLi

Datum: Linz, 12. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. November 2025 der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Oktober 2025, GZ: SJF/SH, wurden die Anträge der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens feststehe, dass die Bf mit behördlichem Schreiben vom 17. September 2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen:
a. Kontoauszüge der letzten sechs Monate von ihrem Girokonto IBAN aaa sowie Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihr zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
b. Kontoauszüge vom 30.09.2025 bis 20.09.2025 von ihrem Sohn B__
c. Kontoauszüge vom 18.08.2025 bis 20.09.2025 von ihrem Girokonto bbb
d. Kontoauszüge vom 01.02.2025 bis 20.09.2025 von ihrem Sparkonto
e. schriftliche Bekanntgabe, weshalb sie monatlich über 1.600 Euro von Herrn B__ erhalte
f. sämtliche Versicherungspolizzen
g. schriftliche Bekanntgabe, weshalb sie monatlich Zuwendungen von Frau C__ erhalte und in welchem Verhältnis sie zu ihr stehe
binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrags.

In diesem Schreiben sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, sofern er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die vorstehend angeführten Unterlagen seien nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt worden. Auf der von der Bf eingebrachten Finanzproduktübersicht sei ersichtlich, dass sie noch über ein weiteres Konto verfüge. Die diesbezüglichen Kontoauszüge seien der Behörde bis dato nicht vorgelegt worden.

Die Anträge auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe seien daher zurückzuweisen gewesen.

In rechtlicher Hinsicht sei auszuführen, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht bzw. nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachgekommen sei und für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage fehle. Es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Mit diesem Bescheid werde keine inhaltliche Entscheidung über den Antrag getroffen. Es könne ein neuerlicher Antrag eingebracht werden. Auch in diesem Fall sei jedoch die geforderte Mitwirkung vollständig und fristgerecht zu erfüllen, ansonsten der Antrag neuerlich zurückzuweisen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. November 2025, in der die Bf vorbringt, die Behauptung einer verspäteten Abgabe ihres Antrages sei unrichtig. Sie habe den Antrag am 5. Oktober 2025 vollständig abgegeben, somit innerhalb der Frist, die bis zum 6. Oktober 2025 gelaufen sei. Zur Bestätigung ihrer rechtzeitigen Abgabe lege sie Fotobeweise bei, die das Einbringen der Unterlagen dokumentieren würden. Diese würden deutlich zeigen, dass der Antrag fristgerecht übermittelt worden sei. Sie bitte daher darum, den Vorgang erneut zu prüfen und ihren Antrag mit dem ursprünglichen Abgabedatum vom 5. Oktober 2025 zu berücksichtigen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerde-vorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige der D__. Sie lebt in Haushaltgemeinschaft mit ihrem Sohn, B__, geb. tt.mm.jjjj. Die Bf ist seit 31. Mai 2016 geschieden. Sie ist seit 2016 eingeschränkt arbeitsfähig.

Die Bf wohnt mit ihrem Sohn in einer Mietwohnung in E__, mit einer Größe von 78m^2. Die monatliche Miete beträgt 730 Euro; die Energie-kosten betragen monatlich 176 Euro. Die Bf erhält Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 222 Euro. Die Bf bezieht Notstandshilfe in Höhe von tgl. 35,14 Euro.

II.2. Am 15. September 2025 hat die Bf für sich und ihren Sohn bei der belangten Behörde einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt und verschiedene Unterlagen (Konto-auszüge, Mietvertrag, Nachweis über Energiekosten, Scheidungsbeschluss, AMS-Bestätigung, Kindesunterhalt, Wohnbeihilfe, Rezeptgebührenbefreiung) vorgelegt.

II.3. Mit Schreiben vom 17. September 2025 hat die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG mit folgendem Inhalt erteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 15.09.2025 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien. bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens
folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen
a. Kontoauszüge der letzten 6 Monate von Ihrem Girokonto IBAN aaa sowie Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bank-produkte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
b. Kontoauszüge vom 30.09.2025 bis 20.09.2025 von Ihrem Sohn B__
c. Kontoauszüge vom 18.08.2025 bis 20.09.2025 von Ihrem Girokonto bbb
d. Kontoauszüge vom 01.02.2025 bis 20.09.2025 von Ihrem Sparkonto
e. Schriftliche Bekanntgabe, weshalb Sie monatlich über 1.600 Euro von Herrn B__ erhalte
f. Sämtliche Versicherungspolizzen
g. Schriftliche Bekanntgabe, weshalb Sie monatlich Zuwendungen von Frau C__ erhalten und in welchem Verhältnis Sie zu ihr stehen
Geben Sie oben genannte Unterlagen vorzugsweise persönlich in der Erstanlaufstelle des Neuen Rathaus (Erdgeschoss) ab. Die Unterlagen können auch elektronisch per E-Mail an aaa@aaa.linz oder per Post an den Magistrat Linz, Abteilung Sozialhilfe, eingebracht werden.
Hinweis:
Wenn Sie Ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht gem. §§ 21 und 23 Oö. OSHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislciher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.4. Die Bf kam diesem Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag nur teilweise nach.

Sie legte verschiedene Bankbestätigungen und Kontoauszüge, den Prämienschein über eine Haushaltsversicherung und ihren Behindertenpass vor. Zu den Zahlungen von C__ gab sie an, dass es sich um Unterstützungen ihrer Tochter handelt. Bei den 1.600 Euro von B__ handelt es sich um Alimente für ihren gemeinsamen Sohn und nicht um monatliche Zahlungen.

II.5. Eine weitergehende Prüfung ergab, dass aufgrund des Mitwirkungsauftrags bei der belangten Behörde am 6. Oktober 2025 zahlreiche Unterlagen einlangten, unter anderem war dem Schreiben ein Kontoauszug vom Girokonto bbb über den Zeitraum von 23.09.2025 bis 02.10.2025 beigelegt. Dem Konvolut an Unterlagen waren jedoch weder die geforderten Kontoauszüge vom 18.08.2025 bis 20.09.2025 vom Girokonto bbb (Punkt c) noch die Kontoauszüge für den Zeitraum von 01.02.2025 bis 20.09.2025 vom Sparkonto (Punkt d) angeschlossen.

Laut Finanzproduktübersicht der Bf vom 18.08.2025 scheint jedoch ein Sparprodukt mit IBAN ccc auf.

Weiters ist auf dem Ausdruck „Kundenansicht“ vom 06.10.2025 ein weiteres Bankprodukt lautend auf die Bf mit der Nummer ddd ausgewiesen. Ob es sich dabei um ein weiteres Konto bzw. um ein Sparprodukt handelt, konnte die belangte Behörde nicht feststellen.

Die fehlenden Unterlagen wurden auch mit gegenständlicher Beschwerde nicht nachgereicht. Die Bf behauptet nunmehr in ihrer Beschwerde, dass sie ihren Antrag am 5. Oktober 2025 vollständig innerhalb der Frist abgegeben habe und zur Bestätigung der rechtzeitigen Abgabe Fotobeweise vorlegen würde, welche das Einbringen der Unterlagen dokumentieren würden. Dazu hat sich ergeben, dass dem Beschwerdeschreiben keine entsprechenden Fotobeilagen angeschlossen waren. Auf Nachfrage der belangten Behörde teilte die Bf mit E-Mail vom 11. November 2025 mit, dass sie das erwähnte Dokument nicht habe und gerne persönlich beim Magistrat vorbeikommen könne, um den Fall zu klären und die fehlenden Unterlagen gegebenenfalls nachzureichen.

Die Bf hat es demnach verabsäumt, den Mitwirkungsauftrag vollständig zu erfüllen und ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht rechtzeitig im Zuge der Beschwerde-erhebung nachgekommen. Es fehlt daher für die Beurteilung einer sozialen Notlage die Entscheidungsgrundlage.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig.

III.2. Inwiefern die belangte Behörde dazu berechtigt war, den Antrag zurückzuweisen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist,

dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das

Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

V.5. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären.

Die Bf hat ihrem Antrag zwar zahlreiche Unterlagen angeschlossen, jedoch fehlten mehrere Nachweise über die finanzielle Situation der Bf und ihres Sohnes, die zur Feststellung einer sozialen Notlage iSv § 6 Oö. SOHAG erforderlich waren.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. September 2025 wurde die Bf auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und ersucht, die zu Punkt II.3. genannten

Urkunden bzw. Unterlagen vorzulegen. Wie zu Punkt II.4. und II.5. festgestellt, legte die Bf diese Urkunden und Unterlagen nur teilweise und somit unvollständig vor. Entgegen ihrer Behauptung liegt auch der erwähnte Fotobeweis über die rechtzeitige bzw. vollständige Einbringung nicht vor.

Auch mit der Beschwerde wurden keine weiteren Unterlagen vorgelegt (vgl. dazu jüngst VwGH 04.11.2025, Ra 2024/10/0163; 10.10.2025, Ra 2024/10/0157; sowie 13.06.2024, Ra 2023/10/0352).

V.6. Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind allerdings erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen, Vermögenswerte sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Die Bf hat innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 17. September 2025 gesetzten Frist nur teilweise die geforderten Unterlagen nachgereicht.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG); die (vollständigen) Unterlagen für dessen Feststellung fehlen jedoch.

Der belangten Behörde war es insofern nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen.

V.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.8. Die Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen. Auch hier sind wiederum die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis einer finanziellen Notlage iSv § 6 Oö. SOHAG vorzulegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorlage von Unterlagen (auch noch) im Beschwerdeverfahren (vgl. dazu jüngst VwGH 04.11.2025, Ra 2024/10/0163; 10.10.2025, Ra 2024/10/0157; 13.06.2024, Ra 2023/10/0352). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

VI.4. Das konkrete Verhalten der Bf bei der (Nicht-)Vorlage von Unterlagen und Erfüllung / oder Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass auch insofern eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer